

Der Theoriebezug der journalistischen Berufsforschung ist trotz der Fülle an empirischen Studien eher schwach geblieben. Marr u. a. erwähnen in ihrer Studie theoriebildende Ansätze bezüglich der Professionalisierung im Journalistenberuf, dem Antagonismus zwischen Verlegern und Redakteuren, dem Stellenwert der Frauen im Journalismus, dem Rollenverständnis und der Objektivität von Journalisten.⁵⁰⁷ Da es aber in Liechtenstein keine vergleichbare Studie aus früheren Jahren gibt, wird die empirische Grundlage für eine Theorieprüfung und Theoriebildung auf jeden Fall schwach bleiben.

7.1.2.2 Stichprobe, Datenerhebung und Rücklauf

Grundlage für die Situationsbeschreibung der Journalisten in Liechtenstein ist eine schriftliche, standardisierte Befragung im Kontext der vorliegenden Medienstudie als Vollerhebung bei den liechtensteinischen Journalisten. Die Definition der Grundgesamtheit stellt dabei die erste zu überwindende Schwierigkeit dar. In der schweizerischen Untersuchung von Marr u. a. (2001) wurde aus forschungspragmatischen Gründen die Mitgliedschaft in einem der drei grossen Journalistenverbänden als Grundgesamtheit definiert.⁵⁰⁸ Die Aufnahmekriterien dieser Verbände stellte somit eine indirekte Definition der Grundgesamtheit dar. Die drei Verbände waren der Schweizer Verband der Journalistinnen und Journalisten SVJ, die Schweizerische Journalistinnen- und Journalisten-Union SJU, sowie das Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM. Die Auswahl erfolgte in einer geschachtelten Stichprobe, als Filter wurden die aktuelle Tätigkeit (nur aktive Journalisten) und der Arbeitsschwerpunkt (nur Hauptberufliche) eingesetzt. Dieses Auswahlverfahren kann im liechtensteinischen Kontext jedoch nicht angewendet werden. Unter den genannten Prämissen würde nur ein kleiner Teil der Journalisten in Liechtenstein erfasst, da nur wenige in den schweizerischen oder überhaupt in Berufsverbänden Mitglied sind, und weil zweitens die Lokalzeitungen stark mit freiberuflichen und nebenamtlichen Journalisten arbeiten. Die direkte Vergleichbarkeit mit den Befunden aus der Schweiz wird daher im vorliegenden Fall geopfert zugunsten einer

⁵⁰⁷ Marr u.a. 2001, S. 20 f.

⁵⁰⁸ Marr u.a. 2001, S. 52 ff.